

Art. 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

- (1) Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird auf Antrag erteilt und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) ¹Der Antrag ist zu begründen. ²Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen, durch sachverständige Stellen zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht dieser sachverständigen Stellen vorzunehmen. ³ Art. 65 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und befristet erteilt. ²Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre. ³Die Zulassung kann auf Antrag verlängert werden. ⁴ Art. 69 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- (5) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.